

Gemeinde Grenzach-Wyhlen



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

**SATZUNG  
der Volkshochschule „Hochrhein“  
Grenzach-Wyhlen vom 05.11.1992**

**§ 1  
Rechtsstatus**

(1) Die Volkshochschule Hochrhein Grenzach-Wyhlen (nachstehend abgekürzt VHS genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Grenzach-Wyhlen mit gemeinnützigem Charakter.

(2) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Grenzach-Wyhlen und den Benutzern der VHS ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2  
Aufgabe**

(1) Die VHS hat die Aufgabe, Erwachsenen und Heranwachsenden diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um sich unter den gegenwärtigen und für die Zukunft zu erwartenden Lebensbedingungen in allen Bereichen einer freiheitlichen-rechtstaatlich geordneten Gesellschaft zurechtfinden zu können. Dazu bietet die VHS Hilfen für das Lernen, für die Orientierung und Urteilsbildung und für die Eigentätigkeit.

(2) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

**§ 3  
Eingliederung in die Gemeindeverwaltung**

(1) Die VHS untersteht dem Bürgermeister.

(2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

#### **§ 4**

##### **Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit**

Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen Organe, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt ist (§ 2).

#### **§ 5**

##### **Leiter der VHS**

(1) Die Gemeinde Grenzach-Wyhlen beruft auf Vorschlag des VHS-Beirates einen Leiter der VHS.

(2) Der Leiter der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu diesem Zweck sind ihm insbesondere die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) die Aufstellung des Arbeitsplanes
- b) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags
- c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten
- d) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
- e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die VHS
- f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die VHS
- g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter
- h) die Öffentlichkeitsarbeit
- i) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle

#### **§ 6**

##### **VHS-Beirat**

(1) Der VHS-Beirat fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat, der Gemeindeverwaltung und der VHS durch:

- a) Aufstellung von allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der VHS
- b) Beratung und Genehmigung des Arbeitsplanes und Stellungnahme zu Arbeitsberichten des Leiters der VHS
- c) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag
- d) Pflege von Öffentlichkeitskontakten
- e) Anregungen für die Arbeit der VHS
- f) Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung eines Leiters der VHS.

(2) Der VHS-Beirat besteht aus dem Bürgermeister und weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder sind:

- a) 4 Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates
- b) 2 Mitglieder aus Vorschlägen der Kursleiter
- c) der Leiter der VHS Grenzach-Wyhlen
- d) der/die hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/in
- e) 2 Vertreter der Schulen
- f) je ein Vertreter der Kirchen, der Vereine und Wirtschaft.

(3) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Beirat, welcher mindestens einmal im Jahr einberufen wird. Er schlägt die Beiratsmitglieder, die unter § 6 Absatz 2 Buchstabe f

dieser Satzung genannt sind, vor. Er kann gegebenenfalls weitere Mitglieder für die Beiratssitzungen benennen.

### **§ 7 Kursleiter, Referenten**

Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet. Sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung:

Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Gemeinderat der Gemeinde Grenzach-Wyhlen erlassen wird.

Der VHS-Leiter soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Kursleiter einberufen, in deren Rahmen jeweils auch die Vorschläge für die Berufungen in den VHS-Beirat aufgestellt werden.

### **§ 8 Teilnehmer**

(1) An den Veranstaltungen der VHS kann teilnehmen, wer mindestens 16 Jahre alt ist. Der VHS-Leiter kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder ein niedrigeres Mindestalter festsetzen.

(2) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Die regelt der VHS-Leiter im Einvernehmen mit dem Kursleiter.

(3) Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen bescheinigt werden.

### **§ 9 Teilnehmerentgelte/-gebühren**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel eine Teilnehmergebühr erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die vom Gemeinderat erlassene Gebührenordnung.

### **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt rückwirkend vom 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.1985 außer Kraft.

**Hinweis:**

Eine etwaige beim Zustandekommen dieser Satzung entstandene Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, wie sie sich aus der Gemeindeordnung oder deren Ermächtigungsvorschriften ergeben, wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Grenzach-Wyhlen, 29.01.1993

(Siegel)

gez. Könsler  
Bürgermeister